

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIUM**

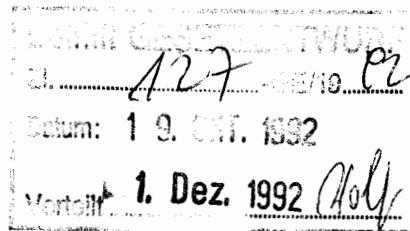
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A - 1015 Wien
DVR: 0441473
Telefon 51 433 Kl. 2664 / 1297
Sachbearbeiter: Dr. Manhard

ZI. 83 0201/13 - Pr.3/92

Wien, 6. November 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

W i e n



Betr.:
Bundesgesetz, mit dem das Beamten- Dienst-
rechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992) u.a.
Gesetze geändert werden;
Ressortstellungnahme

St. Anzwochen

Bezugnehmend auf die Note des Bundeskanzleramtes vom 16. Oktober 1992,
GZ. 920.196/0-II/A/6/92, beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und
Familie 25 Ausfertigungen seiner Ressortstellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Für die Bundesministerin:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. W.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIUM**

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A - 1015 Wien
DVR: 0441473
Telefon 51 433 Kl. 2664 / 1297
Sachbearbeiter: Dr. Manhard

ZI. 83 0201/13 - Pr.3/92

Wien, 6. November 1992

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

W i e n

Bezugnehmend auf die do. Note vom 16. Oktober 1992, GZ. 920.196/0-II/A/6/92, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979 (BDG-Novelle 1992) u.a. Gesetze geändert werden, beeindruckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel VIII: Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Geplante Änderung des § 86:

Die vorgesehene Neufassung des § 86 Ausschreibungsgesetz 1989 sieht vor, daß bei Übernahme einer in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindlichen Person, die im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwen- dung im Bundesdienst übernommen werden soll, für die ebenfalls eine befristete Be- setzung der Planstelle vorgesehen ist, dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnis- ses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vor- schriften gilt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt an sich diese ge- plante Regelung, meint jedoch, wie die Praxis bereits mehrfach gezeigt hat, daß eine diesbezügliche Neuregelung etwas weiter gefaßt werden sollte.

Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird nämlich auch bei allen Karenzurlaubsvertretungen (Aufnahme von Ersatzkräften) ein Ausschrei- bungs- und Aufnahmeverfahren durchgeführt. Vor allem im Bereich der Entlohnungs- gruppe d (Schreibkräfte - Handelsschulabsolventen/innen) ist es äußerst schwierig, ge- eignete Personen zu bekommen. Die Praxis zeigt vielmehr, daß rund 80 %(!) der Bewer- ber/innen kein positives Testergebnis bei der Eignungsprüfung erzielen können. Dieser Umstand begründet sich einerseits in den mangelnden Rechtschreibkenntnissen der meisten Bewerber/innen, andererseits aber auch in den zu schwachen Ergebnissen beim sogenannten Abschreibtest. Den wenigsten Bewerber/innen ist es nämlich möglich

innerhalb von zehn Minuten 1600 Nettoanschläge, die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu Recht als Minimum verlangt werden - zu erreichen.

In einigen Fällen ist es aber im Rahmen des Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens gelungen, äußerst tüchtige Ersatzkräfte für Karenzurlaubsvertretungen zu gewinnen. Bedauerlicherweise konnten diese Bediensteten dann infolge nicht vorhandener Planstellen in kein unbefristetes Dienstverhältnis zum Bund übernommen werden und mußten nach Beendigung der Vertretungszeit aus dem Bundesdienst ausscheiden, obwohl weitere Ersatzkräfte für Karenzurlaubsvertretungen dringend gesucht wurden.

Es sollte daher im § 86 zusätzlich bestimmt werden, daß bei einer im Bundesdienst befindlichen Person, die in ein weiteres befristetes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird, dies ebenfalls nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs.4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartigen Vorschriften gelten sollte.

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angeregte zusätzliche Bestimmung zum § 86 könnte wie folgt lauten:

"Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person (, die sich bereits einem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren unterzogen hat) in eine weitere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Absatz 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersendet.

Für die Bundesministerin:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

